



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

	POR-4 /1-	Rsp	KB		
	Personal- und Organisationsreferat 13. Juni 2022	EA			
		VvA			
		BÄD			
Po	POR-4/1	POR-4/2	POR-4/3	POR-4/4	FAS

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
Marienplatz 8
80331 München

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation
Theresienstraße 7
90403 Nürnberg

R	Vz	Termin:	Rsp.
BdR	Personal- und Organisationsreferat		EA
StD	13. Juni 2022		WV
GL	Az.		BÄD
P1	P2	P3	P4
P5	P6	StD	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1548 - 2/41

München, 9. Juni 2022

Durchwahl: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Name: [REDACTED]

Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23. Januar 2020 wurde im Rahmen eines Modellprojekts das Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) an Beamtinnen und Beamte in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt.

Anfang 2023 sollte evaluiert werden, ob durch die Öffnung von Art. 60 BayBesG positive Ergebnisse hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Problematik in Parteiverkehrsbereichen erzielt werden konnten.

Die Corona-Pandemie und die aktuelle politische Situation beeinflussen maßgeblich den Modellversuch.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind abschließende valide Aussage zu konkreten personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Zuschlagsgewährung bis 31. Dezember 2022 nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Bewertung der Zuschlagsgewährung im Hinblick auf die Entwicklung der Verweildauer in Parteiverkehrsbereichen oder die Fluktuation aus diesen Bereichen.

Aus diesem Grund wird der Modellzeitraum über den 31. Dezember 2022 hinaus bis 31. Dezember 2024 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
